

Protokoll vom 16. Juni 2009

**Kleine Anfrage 8/2009
betreffend Auswirkungen allfälliger Steuerrechtsänderungen
der Vereinigten Staaten von Amerika auf den Kanton Schaffhausen**

In einer Kleinen Anfrage vom 13. Mai 2009 stellt Kantonsrat Florian Hotz Fragen im Zusammenhang mit den von US-Präsident Barack Obama angekündigten Änderungen der Steuergesetzgebung in den Vereinigten Staaten von Amerika.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

In seiner Rede vom 4. Mai 2009 hat US-Präsident Barack Obama eine Reform des amerikanischen Steuerrechts angekündigt, welche über zehn Jahre zu Mehreinnahmen von 210 Milliarden Dollar führen soll. Sie betrifft die Besteuerung von international operierenden US-Unternehmen und von US-Bürgern. Bei der Unternehmensbesteuerung richtet sie sich einerseits gegen die steuerliche Begünstigung von Investitionen im Ausland gegenüber denjenigen im Inland und andererseits – aus Sicht der USA – gegen Gewinnverschiebungen in «Steeroasen», welche durch das amerikanische Steuerrecht ermöglicht würden. Die Gesetzesänderungen, die auf Anfang 2011 in Kraft treten sollen, sind umstritten. Ob und inwieweit die Vorschläge vom amerikanischen Kongress unterstützt werden, ist offen. Sollten sie umgesetzt werden, kann grundsätzlich auch der Kanton Schaffhausen betroffen sein, da hier einige US-Unternehmen angesiedelt sind.

Die Kantone verfügen im Bereich der direkten Steuern über einen beschränkten Handlungsspielraum. Aufgrund des Steuerharmonisierungsgesetzes des Bundes ist das Steuerrecht in diesem Bereich harmonisiert. Bei den juristischen Personen können die Kantone im Wesentlichen die Steuersätze selbst festlegen. Auf Änderungen in der ausländischen Steuergesetzgebung kann auf der steuerlichen Seite darum praktisch nur mit einer Veränderung dieser Sätze reagiert werden. Die Ansiedlung eines Unternehmens hängt aber nicht nur von der Besteuerung bei den juristischen Personen ab, sondern wird auch von derjenigen der natürlichen Personen beeinflusst. Dies betrifft namentlich Mitarbeitende, welche vom Ausland an den neuen Unternehmensstandort umziehen. Dazu kommt die Besteuerung von im Ausland wohnenden Organen solcher Gesellschaften. Der internationale Standortwettbewerb geht zudem über den

blossen Steuerwettbewerb hinaus. Attraktive steuerliche Bedingungen stellen einen wichtigen, aber nicht den einzigen Faktor dar, um Unternehmen hier anzusiedeln oder zu halten.

Global tätige Unternehmen überprüfen ihre Standorte laufend und weisen eine hohe Mobilität auf. Die steuerlichen und weiteren Rahmenbedingungen können aber kaum kurzfristig geändert werden. Es erscheint auch wenig sinnvoll, das Vorgehen hauptsächlich auf einen einzigen Markt auszurichten. Erfolgversprechender ist vielmehr die Verfolgung einer immer wieder zu überprüfenden und anzupassenden Standortentwicklungsstrategie. Um den zahlreichen Herausforderungen zu begegnen, mit welchen sich der Kanton Schaffhausen konfrontiert sieht, und welche weit über die möglicherweise erfolgende Steuerreform in den USA hinausgehen, sieht der Regierungsrat eine Neuausrichtung der Tätigkeiten der Wirtschaftsförderung auf die Wachstumsmärkte im Osten vor. Im Vordergrund stehen Länder wie Russland, Indien und China, die in Zukunft stärker wachsen dürften als diejenigen in Europa und die USA. Mit einer auf Russland, den Nahen Osten und den asiatischen Raum angepassten Standortentwicklungsstrategie sollen deshalb in Zukunft Neuansiedlungen generiert werden. Die Bearbeitung der bisherigen Hauptmärkte USA und Deutschland soll aber konsequent fortgesetzt werden.

Gestützt hierauf können die gestellten Fragen wie folgt beantwortet werden:

1. *Welchen Anteil am kantonalen Gesamtsteueraufkommen haben*
 - a. *juristische Personen?*
 - b. *juristische Personen, die unter das steuerliche Holdingprivileg gemäss Art. 78 StG fallen?*
 - c. *juristische Personen, die unter das steuerliche Holdingprivileg gemäss Art. 78 StG fallen mit faktischer Steuerung oder Hauptgeschäftstätigkeit in den USA?*

Der Anteil der juristischen Personen am kantonalen Gesamtsteueraufkommen (Kantonssteuern und Kantonsanteil direkte Bundessteuer) belief sich im Jahr 2008 auf rund 22 %. Der Anteil der juristischen Personen, die unter das steuerliche Holdingprivileg gemäss Art. 78 StG fallen, machte rund 0,8 % aus und derjenige von juristischen Personen mit faktischer Steuerung oder Hauptgeschäftstätigkeit in den USA, die unter das steuerliche Holdingprivileg gemäss Art. 78 StG fallen, rund 0,4 %.

2. *Wie hoch sind die absoluten Beträge der unter 1) a, b, c aufgeführten Anteile am kantonalen Steueraufkommen?*

Der Anteil der juristischen Personen am kantonalen Gesamtsteueraufkommen (Kantonssteuern und Kantonsanteil direkte Bundessteuer) belief sich im Jahr 2008 auf rund 65 Mio. Franken. Der Anteil der juristischen Personen, die unter das steuerliche Holdingprivileg gemäss Art. 78 StG fallen, machte rund 2,2 Mio. Franken aus und derjenige von ju-

ristischen Personen mit faktischer Steuerung oder Hauptgeschäftstätigkeit in den USA, die unter das steuerliche Holdingprivileg gemäss Art. 78 StG fallen, rund 1,1 Mio. Franken.

3. *Wie haben sich die unter 1) a, b, c aufgeführten Anteile am kantonalen Gesamtsteueraufkommen in den letzten 10 Jahren entwickelt?*

Im Jahr 1999 betrug der Anteil der juristischen Personen am Gesamtsteueraufkommen rund 41 Mio. Franken oder 18 %, wobei der damals in Prozent höhere Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer sowie die höheren Steuersätze für juristische Personen zu beachten sind. Der Anteil der juristischen Personen, die unter das steuerliche Holdingprivileg gemäss Art. 78 StG fallen, machte rund 0,8 Mio. Franken oder 0,4 % aus und derjenige von juristischen Personen mit faktischer Steuerung oder Hauptgeschäftstätigkeit in den USA, die unter das steuerliche Holdingprivileg gemäss Art. 78 StG fallen, rund 0,2 Mio. Franken oder 0,1 %. Im Vergleich zur Zunahme der Anteile der juristischen Personen am Gesamtsteueraufkommen nahmen diejenigen der Holdinggesellschaften somit überproportional zu. Dazu hat insbesondere die Zunahme bei den Holdinggesellschaften mit faktischer Steuerung oder Hauptgeschäftstätigkeit in den USA beigetragen. Der Anteil dieser Gesellschaften am Gesamtsteueraufkommen bewegt sich aber auf einem insgesamt tiefen Niveau.

4. *Mit welcher Entwicklung der unter 1) a, b, c aufgeführten Anteile am kantonalen Gesamtsteueraufkommen rechnet die Regierung in den kommenden 5 Jahren?*

Der Regierungsrat wird dem Kantonsrat im September den Finanzplan für die Jahre 2011 bis 2013 unterbreiten, in dem die angenommene Entwicklung der Steuereinnahmen aufgezeigt werden wird.

5. *Betreibt der Regierungsrat ein Monitoring, um bei drohenden Veränderungen der inländischen und ausländischen Rechtslage, welcher die unter 1) b, c genannten Anteile am Gesamtsteueraufkommen gefährden könnten, zeitnah geeignete Massnahmen zu ergreifen?*

Die Verbesserung der steuerlichen Wettbewerbs- und Konkurrenzfähigkeit für natürliche und juristische Personen (Unternehmen) ist ein strategisches Ziel des Regierungsrates (vgl. Legislaturprogramm 2009 – 2012, Ziff. 3.2, S. 8). Gestützt darauf sind in den vergangenen Jahren regelmässig Teilrevisionen des Steuergesetzes vorgeschlagen worden, unter anderem mit der Revision des Steuergesetzes per 1. Januar 2008 mit der Halbierung der Gewinnsteuer für juristische Personen, um die Wettbewerbsposition zu verbessern und auf Veränderungen zu reagieren. Eine Massnahme in diesem Zusammenhang ist das "Produkt Management Steuern", d. h. das Beobachten der nationalen

und internationalen Entwicklung, um die steuerliche Attraktivität zu halten beziehungsweise zu verbessern.

6. *Welche Bedeutung misst der Regierungsrat der von US-Präsident Obama am 4. Mai 2009 angekündigten «International Tax Policy Reform» bei, die offenbar unter anderem vorsieht, Holdinggesellschaften gemäss 1) c zur Sitznahme in den USA zu zwingen?*

Die «International Tax Policy Reform» sieht nicht vor, Holdinggesellschaften mit faktischer Steuerung oder Hauptgeschäftstätigkeit in den USA dazu zu zwingen, ihren Sitz dort zu nehmen. Das Reformvorhaben dürfte aber, wenn es umgesetzt wird, dazu führen, dass solche Unternehmen ihre ausländischen Standorte einer genauen Prüfung unterziehen. Dessen Bedeutung darf daher nicht unterschätzt werden.

7. *Welcher Anteil des unter 1) c angesprochenen Steueraufkommens wäre bei restriktiver Umsetzung des Vorhabens der Regierung Obama gefährdet?*

Die Frage, ob ein Unternehmen aufgrund der vorgesehenen Steuerreform den Kanton Schaffhausen verlassen würde oder nicht, lässt sich nicht allgemein beantworten. Der Entscheid darüber hängt von der konkreten Situation der einzelnen Unternehmen ab. Welche Anteile der Kanton Schaffhausen von dem betreffenden Steueraufkommen tatsächlich verlieren würde, lässt sich daher nicht zuverlässig abschätzen.

8. *Wären bei restriktiver Umsetzung des Vorhabens der Regierung Obama weitere Teile des Gesamtsteueraufkommens gefährdet (bspw. durch Wegzug von natürlichen Personen oder durch Wegfall von Aufträgen von Lieferanten)? Falls ja: Wie hoch wären derartige Ausfälle?*

Holdinggesellschaften beschäftigen in aller Regel wenig Personal und verfügen auch nicht über eine grosse Infrastruktur. Ein allfälliger Wegzug aus dem Kanton dürfte sich im Wesentlichen auf solche Mitarbeiter beschränken, welche im Zusammenhang mit einer Firmenansiedlung vom Ausland hierher zugezogen sind. Teilweise unterliegen diese Mitarbeiter der Besteuerung an der Quelle, teilweise werden sie ordentlich besteuert. Die Quellensteuereinnahmen (Kantonssteuern und Anteil direkte Bundessteuer) von Holdinggesellschaften mit faktischer Steuerung oder Hauptgeschäftstätigkeit in den USA betragen im Jahr 2008 rund 0,25 Mio. Franken. Bei den ordentlich besteuerten Mitarbeitern dürfte sich ein Betrag in vergleichbarer Höhe ergeben. Erhebungen darüber, welche Lieferanten von welchen Unternehmen in welchem Umfang Aufträge erhalten, bestehen nicht, weshalb hierzu keine Aussagen gemacht werden können.

9. *Welche Massnahmen zieht der Regierungsrat in Erwägung,*
- a. *um die sich im Bereich der Holdingbesteuerung abzeichnende Verschärfung der nationalen und internationalen Rechtslage abzufedern und so allenfalls betroffene Gesellschaften zum Verbleib im Kanton Schaffhausen zu bewegen?*
 - b. *um auch in anderen Teilbereichen der Steuergesetzgebung bei juristischen Personen im (inter)nationalen Steuerwettbewerb die «Nase vorne zu haben» und so Gesellschaften zur Sitznahme im Kanton Schaffhausen zu bewegen?*

Der Regierungsrat wird mit einer Vorlage für eine Teilrevision des Steuergesetzes in der Legislaturperiode 2009 – 2012 dem Kantonsrat Vorschläge für eine weitere Verbesserung der Stellung des Kantons Schaffhausen im Steuerwettbewerb im Bereich der juristischen Personen unterbreiten (vgl. Legislaturprogramm 2009 – 2012. Ziff. 3.2, S. 8)

Schaffhausen, 16. Juni 2009

DER STAATSSCHREIBER:


Dr. Stefan Bilger